

Das aber, nämlich die realistische Erkenntnis dessen, was die Verwaltung ist und was sie vollführt, ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass sich ein von der Sache her entwickeltes und daher verständliches System der staatlichen Ersatzleistungen jetzt oder später herausbilden kann. Die staatliche Unternehmenshaftung gedenkt ROSENSTOCK wiederum vorzugsweise in der Eigentumsgarantie zu verankern. Richtig an diesem Gedanken ist soviel, dass das Recht der staatlichen Ersatzleistungen für Fehlleistungen und für Inanspruchnahme privater Güter für die Anforderung des öffentlichen Wohles vermehrt an dem sichern Ansatzpunkt der eigentlichen Rechtsgüterverletzung Anlehnung suchen sollte, um wieder festen Boden zu gewinnen. Die staatliche Unternehmenshaftung als Anknüpfungspunkt umschliesst jedoch eine solche Vielzahl und bunte Vielgestalt von typischen Sachverhalten, dass sie ohne zusätzliche Konturierung und Strukturierung sich kaum als systembildendes Leitmotiv bewähren wird. In der Hinsicht allein lässt die Arbeit von ROSENSTOCK Wünsche offen, indem der Begriff der staatlichen Unternehmenshaftung eigentlich nur in die Diskussion geworfen und nicht mit der nämlichen Gründlichkeit durchdacht wird, wie das für die übrigen Teile der Untersuchung geschehen ist.

Prof. F. GYGI, Bern

PETER GILG UND FRANÇOISE-L. REYMOND

*Schweizerische Politik im Jahre 1966. Herausgegeben vom und zu beziehen beim Forschungszentrum für Geschichte und Soziologie der schweizerischen Politik an der Universität Bern. Postfach, 3000 Bern 9. 1967. 162 S. Fr. 14.-.*

Der erste Band 1965 dieser Berichterstattung über das politische Jahr ist im Jahrbuch der Schweizerischen Vereinigung für politische Wissenschaft erschienen. Die fortzusetzende Reihe soll in Zukunft aus selbständigen Veröffentlichungen dieser Vereinigung bestehen. Die Darstellung schöpft aus den offiziellen Quellen, ergänzt sie aber durch eine einlässliche Dokumentation. Den nach Sachfragen (z. B. Jurafrage, Landesverteidigung, Energiepolitik usw.) gegliederten Abschnitten wird eine stichwortartige Übersicht vorangestellt. Besondere Kapitel sind der Gesetzgebung in den Kantonen und den Parteien und Verbänden gewidmet. Personen- und Sachregister erleichtern die Orientierung.

MERZ